



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Schweizerisches Bundesarchiv BAR**  
Abteilung Informationsüberlieferung AIU

Dienst Datenarchivierung DDA

# **— Spezifikation Submission Information Package (SIP) Version 4.2**

Spezifizierung des eCH-0160 - Archivische  
Ablieferungsschnittstelle V1.2.0 für digitale Ablieferungen an  
das Schweizerische Bundesarchiv

Verantwortliche Stelle: Schweizerisches Bundesarchiv  
Abteilung Informationsüberlieferung  
Dienst Datenarchivierung DDA

Datum: Dezember 2022

Version: 4.2

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
1.1	Digitale Archivierung .....	2
1.2	Ziel und Gültigkeit der Spezifikation .....	2
1.3	Anwendung und Verantwortlichkeiten.....	3
1.4	Darstellung der Anforderungen .....	3
<b>2</b>	<b>ANPASSUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZU ECH-0160 .....</b>	<b>4</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Digitale Archivierung

Das Schweizerische Bundesarchiv archiviert die archivwürdigen Unterlagen zu den Bundesaufgaben und sorgt für die sichere und sachgemässe Aufbewahrung, Erschliessung und Vermittlung des Archivguts. Das BAR dokumentiert die Entstehung und Entwicklung des Bundesstaates und macht staatliches Handeln nachvollziehbar: Damit leistet es einen entscheidenden Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit. Gemäss seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten erbringt das BAR einen Nutzen für die folgenden zwei Stakeholdergruppen:

- ◆ Für Parlament, Bundesrat und aktenführende und anbietepflichtige Stellen namentlich der Bundesverwaltung: Leistungserbringung im Bereich der Archivierung von Unterlagen.
- ◆ Für Öffentlichkeit und abliefernde Stellen: Gewährleistung des Rechts auf Zugang zum Archivgut.

Die Bundeskanzlei und die Departemente haben ihre Geschäftsabwicklung vollständig auf eine digitale Basis gestellt. Verwaltungsdokumente und -daten entstehen dadurch fast ausschliesslich in Form digitaler Unterlagen. Daneben wird ein Grossteil administrativer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Daten in Datenbanken erstellt und aufbewahrt. Das BAR bietet die Grundlagen für die Archivierung dieser digitalen Unterlagen an.

## 1.2 Ziel und Gültigkeit der Spezifikation

Das BAR setzt für die Übernahme von digitalen Unterlagen grundsätzlich den Standard eCH-0160 – Archivische Ablieferungsschnittstelle V1.2.0 ein. Die vorliegende Spezifikation Submission Information Package (SIP) Version 4.2 ergänzt diesen Standard eCH-0160 – Archivische Ablieferungsschnittstelle V1.2.0 und beschreibt nur diejenigen Anforderungen, die gegenüber eCH-0160 V1.2.0, aufgrund der spezifischen Anforderungen der digitalen Archivierung im BAR zusätzlich gelten oder anders spezifiziert sind resp. nicht übernommen wurden.

Für alle weiteren Anforderungen inkl. Beschreibungen und Empfehlungen gilt das Dokument eCH-0160 Archivische Ablieferungsschnittstelle V1.2.0, das am 11.05.2022 vom eCH Verein genehmigt wurde: [eCH-0160 Archivische Ablieferungsschnittstelle V1.2.0 - eCH E-Government Standards](#), Hauptdokument und Beilagen.

Die Spezifikation Submission Information Package (SIP) und der Standard eCH-0160 Archivische Ablieferungsschnittstelle haben die folgenden **Ziele**:

- ◆ Sie legen fest, wie eine digitale Ablieferung an das BAR aussehen muss und dienen damit den abliefernden Stellen einerseits als intern anzuwendende Spezifikation wie auch zur Kommunikation mit ihren Leistungserbringern und Softwareherstellern.
- ◆ Sie geben Auskunft über die Anforderungen, die bei der Implementierung von digitalen Schnittstellen in GEVER oder anderen Systemen für die Ablieferung und bei der Erstellung von digitalen Ablieferungen aus Datenbanken, Dateisystemen und Dateiablagen eingehalten werden müssen.

Die Dokumente richten sich an die folgenden **Zielgruppen**:

- ◆ Abliefernde Stellen
- ◆ Leistungserbringer und Softwarehersteller von Applikationen, die in der Bundesverwaltung zur Erzeugung von digitalen Unterlagen verwendet werden
- ◆ Organisationen/Institutionen, die das Angebot «Archivierung für Dritte» nutzen
- ◆ Mitarbeitende des BAR



Für digitale Ablieferungen ans BAR sind die vorliegende Spezifikation Submission Information Package (SIP) Version 4.2 und der Standard eCH-0160 – Archivische Ablieferungsschnittstelle V1.2.0, wie im vorliegenden Dokument beschrieben, zwingend einzuhalten.

## 1.3 Anwendung und Verantwortlichkeiten

- Das BAR stellt sicher, dass die aktuelle Spezifikation Submission Information Package (SIP) Version 4.2 (das vorliegende Dokument) immer zur Verfügung steht. Es bearbeitet alle Informations- und Abklärungsanträge im Zusammenhang mit der vorliegenden Spezifikation und ist für die Verteilung dieser Spezifikation an alle abliefernden Stellen verantwortlich. Zudem beantwortet das BAR Rückfragen und gibt Auskunft über den Inhalt der Spezifikation. Bei der vorarchivischen Beratung der abliefernden Stellen ist das BAR für die Orientierung der abliefernden Stelle in Bezug auf diese Spezifikation verantwortlich. Das BAR stellt diese Spezifikation als Dokumentation zur Verfügung, implementiert aber keine Schnittstellen in IKT-Systemen.
- Der Verein eCH stellt sicher, dass der aktuelle Standard eCH-0160 – Archivische Ablieferungsschnittstelle V1.2.0 auf ihrer Webseite [www.ech.ch](http://www.ech.ch) immer zur Verfügung steht.
- Abliefernde Stellen müssen diese Spezifikationen exakt beachten, wenn sie digitale Unterlagen abliefern. Ausserdem wird empfohlen, vor der Erstellung und Einführung von neuen IKT-Systemen (Datenbanken, GEVER-Systeme etc.) mit dem BAR Kontakt aufzunehmen. Auf diese Weise kann das BAR die abliefernde Stelle dabei unterstützen, dass diese Systeme die Anforderungen dieser Spezifikation einhalten und korrekte SIP für die Archivierung erstellt werden können.
- Leistungserbringer und Softwarehersteller von Applikationen, die in der Bundesverwaltung zur Erzeugung von digitalen Unterlagen verwendet werden, müssen diese Spezifikationen für die Erstellung von Ablieferungsschnittstellen beachten. Bei Fragen oder Unklarheiten kann direkt mit dem BAR Kontakt aufgenommen werden



Überall, wo im Standard eCH-0160 – Archivische Ablieferungsschnittstelle V1.2.0 das Archiv erwähnt wird, ist das BAR gemeint.

## 1.4 Darstellung der Anforderungen

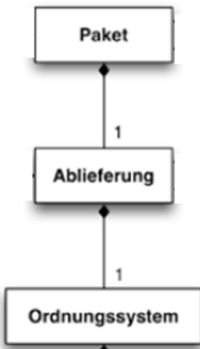
Die Anforderungen für digitale Ablieferungen an das BAR, die zusätzlich, anders spezifiziert sind oder nicht übernommen gelten, werden in einer Tabelle wie folgt aufgeführt und spezifiziert:

Standard eCH-0160 – Archivische Ablieferungsschnittstelle		Spezifikation Submission Information Package (SIP) V4.2	
ID/Kapitel/Dokument V1.2.0	V1.0 / V1.1	Spezifizierung für BAR	M/K
ID der Anforderung oder Referenz im eCH-0160 V1.2.0 Haupt-Dokument und Beilagen	«X» = diese Anforderung ist auch schon für die Vorgängerversionen des eCH-Standards gültig	Beschreibung der Anforderung für digitale Ablieferungen ans BAR	definiert ob Muss- oder Kann-Anforderung

## 2 Anpassungen und Ergänzungen zu eCH-0160

Folgende im Standard eCH-0160 V1.2.0 formulierten Anforderungen wurden für digitale Ablieferungen ans BAR anders spezifiziert und müssen, so wie hier beschrieben, zusätzlich zum eCH-0160 zwingend eingehalten werden:

eCH-0160 – Archivische Ablieferungsschnittstelle			Spezifikation Submission Information Package (SIP) V4.2	
ID/Kapitel/Dokument V1.2.0	V1.0	V1.1	Spezifizierung für BAR	M/K
P_3.2-1	X	X	<p><b>Formate</b> Die Primärdaten müssen in einem für die Unterlagen geeigneten archivtauglichen Format gemäss den Spezifikationen auf dem Merkblatt «Archivtaugliche Dateiformate. Standards für die Archivierung digitaler Unterlagen» des BAR im SIP integriert werden.</p> <p><b>Empfehlung</b> <i>Es ist von Vorteil, die Unterlagen bereits in einem archivtauglichen Format zu erstellen oder sie so früh wie möglich in ein archivtaugliches Format zu konvertieren. In einem GEVER-System ist die Konversion spätestens bei Dossierabschluss vorzunehmen. Auf jeden Fall muss die Konversion der Primärdaten vor der Integration der Unterlagen in das SIP erfolgen.</i></p>	M
M_4.3-2 M_4.4-2	X	X	<p><b>Keine leeren Dossiers</b> Ein Dossier darf nicht leer sein. Es muss mindestens ein Dokument resp. eine Datei enthalten.</p>	M

eCH-0160 – Archivische Ablieferungsschnittstelle			Spezifikation Submission Information Package (SIP) V4.2	
ID/Kapitel/Dokument V1.2.0	V1.0	V1.1	Spezifizierung für BAR	M/K
Kap. 3.4 Datenmodell Ablieferungstyp FILES, Abbildung 7	X	X	<p><b>Entität Ordnungssystem</b> Die Entität <i>Ordnungssystem</i> muss im SIP zwingend vorkommen</p>  <pre> classDiagram     class Paket     class Ablieferung     class Ordnungssystem     Paket "1" -- "*" Ablieferung     Ablieferung "1" -- "*" Ordnungssystem             </pre> <p>In einem FILES-SIP muss beim Ordnungssystem das Metadatum Name ausgefüllt werden. Zudem muss das Ordnungssystem mindestens eine Ordnungssystemposition haben. Bei der Ordnungssystemposition müssen die Metadaten Nummer, Titel und ID ausgefüllt werden.</p>	M
M_4.8-2	X	X	<p><b>Übernahme gesamtes OS</b> Bei einem GEVER-SIP ist das gesamte Ordnungssystem (inkl. allen Ordnungssystempositionen) ins SIP zu übernehmen. Alle Ordnungssystempositionen, also auch Ordnungssystempositionen, denen weder andere Ordnungssystempositionen noch Dossiers untergeordnet sind, gehören ins SIP und werden dort verzeichnet.</p>	M

eCH-0160 – Archivische Ablieferungsschnittstelle			Spezifikation Submission Information Package (SIP) V4.2	
ID/Kapitel/Dokument V1.2.0	V1.0	V1.1	Spezifizierung für BAR	M/K
M_4.9-1 M_4.9-2	X	X	<p><b>Angaben zu Schutzfristen</b></p> <p>Die Angaben zu den Schutzfristen der Unterlagen im Paket müssen in die dazu zur Verfügung stehenden Metadaten im metadata.xml eingetragen werden. Bei den Metadaten handelt es sich um die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• &lt;schutzfristenkategorie&gt;: Angabe des relevanten Artikels im BGA</li> <li>• &lt;schutzfrist&gt;: Dauer der Schutzfrist in Jahren</li> </ul> <p>Das Metadatenpaar, das die Schutzfristen festhält, steht in drei Entitäten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ablieferung</li> <li>• Ordnungssystemposition</li> <li>• Dossier</li> </ul> <p>Die Schutzfristen müssen entweder global für die gesamte Ablieferung (gleiche Schutzfrist für alle Unterlagen) oder pro Ordnungssystemposition oder pro Dossier in den Metadaten festgehalten werden.</p> <p><b>Empfehlung</b>  <i>Das BAR empfiehlt, die Metadaten zu Datenschutz, Klassifizierung und Öffentlichkeitsstatus für Dossiers und Dokumente bereits im GEVER-System zu führen. Auf der Basis dieser Angaben können die Schutzfristen bei der Erstellung eines SIP hergeleitet und direkt in den Metadaten verzeichnet werden.</i></p>	M
S_5.4-2	X	X	<p><b>Name des Toplevel-Ordners</b></p> <p>Der Name des Toplevel-Ordners muss mit der Ablieferungsnummer ergänzt werden und gemäss dem folgenden Muster aufgebaut sein:</p> <p>SIP_ [Ablieferungsdatum] _ [Name der abliefernden Stelle] _  [Ablieferungsnummer]_Referenz</p> <p>Die Ablieferungsnummer ist wie folgt darzustellen: [YYYY]_[Laufnummer]</p>	M

eCH-0160 – Archivische Ablieferungsschnittstelle			Spezifikation Submission Information Package (SIP) V4.2	
ID/Kapitel/Dokument V1.2.0	V1.0	V1.1	Spezifizierung für BAR	M/K
M_4.5-1, DataDictionary	X	X	<b>Metadatum <i>Ablieferungsnummer</i> (Entität <i>Ablieferung</i>)</b> Die Ablieferungsnummer muss im SIP eingetragen werden. Sie besteht aus dem Ablieferungsjahr und einer Laufnummer innerhalb dieses Jahres. Form: [YYYY]/[Laufnummer], z. B. 2021/134 Die Ablieferungsnummer wird vom BAR erstellt und der abliefernden Stelle kommuniziert.	M
M_4.5-1, DataDictionary / XSD	X	X	<b>Kein offener Zeitraum auf Dossier</b> Der Zeitraum eines Dossiers darf nicht mit «keine Angabe» enden, sondern muss eine Zeitangabe als «bis»-Angabe haben, da sonst die Schutzfrist im Archivinformationssystem nicht korrekt berechnet werden kann.	M
S_5.5-1	X	X	<b>Pfadlänge</b> Die Pfadlänge zu jeder Datei und zu jedem Ordner innerhalb des Informationspaketes muss weniger als 180 Zeichen betragen. Der Pfad beinhaltet dabei immer auch den Toplevel-Ordner.  Auch die / müssen mitgezählt werden. Die Länge des Namens eines Ordners oder einer Datei muss verkürzt werden, wenn der Pfad zu diesem Ordner oder zu dieser Datei über 180 Zeichen lang ist. Die Namen in einem Pfad müssen solange gekürzt werden, bis die Länge des gesamten Pfades weniger als 180 Zeichen beträgt.	M



Folgende im Standard eCH-0160 V 1.2.0 formulierte Anforderungen wurden für das BAR nicht übernommen:

eCH-0160 – Archivische Ablieferungsschnittstelle			Spezifikation Submission Information Package (SIP) V4.2	
ID/Kapitel/Dokument V1.2.0	V1.0	V1.1	Spezifizierung für BAR	M/K
M_4.3-1 M_4.3-2 M_4.4-1 M_4.4-2 M_4.4-3  Auch erwähnt in: M_4.8-3 M_4.12-1 S_5.4-6 S_5.4-7 S_5.6-5 S_5.7-1 S_5.7-3	-	-	<b>Entität Mappe</b> Die Entität Mappe wird im BAR nicht zugelassen und darf in einer Ablieferung nicht vorkommen. Ablagen sind durch Ordnungssystempositionen und Dossiers zu strukturieren.	-